

## Fachliche Standards der Abteilung Jugendpastoral und des BDKJ-Diözesanverbandes Freiburg bei sexualisierten Übergriffen innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit<sup>1</sup>

Der **Verhaltenskodex** für Engagierte in der kirchlichen Jugendarbeit mit der Erklärung zum grenzachtendem Umgang gilt **unabhängig** von diesen **ergänzenden Standards**. Diese greifen, wenn Anhaltspunkte für sexualisierte Übergriffe bestehen.

- ☞ Wenn Anhaltspunkte für einen sexuellen Übergriff/sexuellen Missbrauch vorliegen, werden grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person (Opfer) eingeleitet.
- ☞ Die Verantwortung für die Einleitung der Maßnahmen wird immer einer hauptberuflichen Person (in der Regel mit leitender Funktion) übertragen. Dieser wird immer nahegelegt und dringend empfohlen, die Beratung einer Fachberatung und/oder einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.
- ☞ Der\*Die „Melder\*in“ von einem sexualisierten Übergriff wird in angemessener Form über das weitere Vorgehen informiert und gegebenenfalls mit einbezogen.
- ☞ Die erforderlichen Maßnahmen werden immer in Kooperation mit internen und externen Fachpersonen beraten (z.B. Ansprechperson der Abteilung Jugendpastoral, Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, externe Fachberatungsstelle, Unabhängige Beauftragte, insoweit erfahrene Fachkraft...).
- ☞ Im Fall tatsachenbezogener Hinweise (schlüssige Aussagen, Beobachtungen, Beweismittel) orientieren wir uns an der Annahme, dass der sexualisierte Übergriff stattgefunden haben könnte, weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der Opfer möglich wären.
- ☞ Die Annahme, dass der sexualisierte Übergriff stattgefunden hat, gilt bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts. Auch dann, wenn der Sachverhalt nicht abschließend geklärt werden kann, weil beispielsweise Aussage gegen Aussage im Raum steht. Das Motto lautet hier: „Im Zweifel handeln für den Schutz der betroffenen Person(en)/des Opfers. Die rechtliche Unschuldsvermutung bleibt davon unberührt.“
- ☞ Handlungsleitend ist für uns in diesem Falle das Wohl der betroffenen Person(en) und deren Angehörige. Aufgrund des hohen Wertes des Betroffenen schutzes nehmen wir hier unter Umständen in Kauf, gegenüber der beschuldigten Person ungerecht zu handeln. Auch institutionelle Interessen treten hier in den Hintergrund.
- ☞ Besonders wichtig ist in diesem Fall eine zeitnahe und transparente Kommunikation darüber, warum der Opferschutz für uns handlungsleitend und damit wichtiger ist als der Schutz der\*des Beschuldigten.
- ☞ Eine Maßnahme kann nach gewissenhafter Prüfung sein, dass die beschuldigte Person die Organisation/den Verband verlassen muss und nicht die betroffene Person. Das bedeutet, die beschuldigte Person kann künftig auf keiner Ebene mehr Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit wahrnehmen. Falls die tatsachenbezogenen Hinweise sich im Nachhinein als eindeutig falsch erweisen, wird besprochen, wie die Situation für die beschuldigte Person stabilisiert werden und eine Rehabilitation erfolgen kann.
- ☞ Es finden keine gemeinsamen Gespräche mit betroffenen und beschuldigten Person statt, da sie dem Opfer schaden können. Ausnahme ist, dass die betroffene Person nach ausführlicher Beratung sich ausdrücklich ein gemeinsames Gespräch wünscht und hierbei fachlich begleitet wird.

Freiburg, den 21. Juli 2021



Manuel Schätzle  
Leiter Abteilung Jugendpastoral



Theresa Seng  
Diözesanleiterin BDKJ Freiburg

<sup>1</sup> Diese Standards basieren auf fachlichen Einschätzungen/ Handlungsempfehlungen von Werner Meyer-Deters, DGFPI und von Ursula Enders, Zartbitter e.V.